

Pressestelle, Donnerstag, 21. August 2008

---

## Derzeitige Rechtslage für Hundehalter in Mühlheim:

**Satzungsgemäßer Leinenzwang** für Hunde besteht in Mühlheim am Main in allen öffentlichen Grünanlagen (Hunde müssen kurz geleint auf den Wegen geführt werden), im Naherholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim - Dietesheim und auf dem Wochenmarkt.

**Satzungsgemäßes Hundeverbot** besteht auf allen Liegewiesen in Grünanlagen, allen Kinderspielplätzen und allen Friedhöfen. Ausgenommen sind Blindenhunde.

**Verunreinigungsverbot mit Hundekot** besteht auf allen Wegen und Plätzen in Grünanlagen. Hier muss der Hundekot somit zwingend entfernt werden.

**Betretungsverbote:** Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen ohne Erlaubnis der Landwirte **nicht** betreten werden.

**Betretungsrechte ohne Leinenzwang:** Die sonstige freie **Feldflur**, die **Gewässerufer**, **Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete** dürfen in Mühlheim zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen betreten werden. Ebenso betreten werden dürfen **ungenutzte Grundflächen** im Außenbereich. Der **städtische Wald** darf auf allen Wegen betreten werden. Der Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört wird. Ebenso gibt es im **sonstigen Stadtgebiet** keinen Leinenzwang. Der Tierhalter bzw. Tieraufseher ist aber immer haftungsrechtlich verantwortlich.

**Rechtsfolgen:** Die Nichtbefolgung dieser Regeln kann zu Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen führen.

### Rechtsgrundlagen:

1. § 5 der Satzung der Stadt Mühlheim über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Mühlheim am Main vom 02.05.1968
2. § 2 Der Satzung über das Naherholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim - Dietesheim vom 01.04.1993 Fassung 25.05.2000.
3. § 5 Friedhofsordnung vom 20.10.1977
4. § 9 Marktsatzung vom 24.03.1994.
5. § 24 Hess. Forstgesetz vom 10.09.2002
6. § 7 Hess. Naturschutzgesetz 04.12.2006
7. §§ 833; 834 BGB